



## Sitzungsvorlage

B 2022/600/5261  
öffentliche Sitzungsvorlage

### Federführung

Fachdienst Bauverwaltung

Auskunft erteilt      Frau Bettina Jathe  
Telefon                02522 / 72-436  
E-Mail                 bettina.jathe@oelde.de

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oelde

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr	Vorberatung	31.08.2022
Rat	Entscheidung	12.09.2022

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Oelde.

## Sachverhalt

Am 19.02.2022 ist das Landesabfallgesetz NRW durch das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW abgelöst worden. Damit wurde die Anzahl an Paragraphen reduziert, so dass sich die Nummerierung verschoben hat. Hieran ist die städtische Abfallsatzung anzupassen. Zudem erfolgt eine Anpassung an die aktualisierte Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes und an die Begrifflichkeiten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Weitere Details zu den Änderungen werden in der Sitzung erläutert.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

**Zu § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und § 1 Abs. 3 S. 1 1. Halbsatz, § 3 Abs. 1 1. Halbsatz sowie Abs. 1 Ziff. 1, § 3 Abs. 1 Ziff. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 S. 2, § 7 3. Spiegelstrich:**

Änderung der Paragraphen

**Zu § 1 Abs. 2 Ziff. 2, § 2 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 2 Ziff. 12:**

Anpassung an Begrifflichkeiten des KrWG

**Zu § 2 Abs. 3:**

Änderungen von Singular in Plural, da mehrere Systembetreiber existieren

**Zu § 8 Abs. 3 S. 1 und § 11 Abs. 6 S. 2:**

Ergänzung um Bioabfall oder Altpapier, da die alte Formulierung in der Praxis zu Verständnisproblemen führte

**Zu § 11 Abs. 7 und 8:**

Tausch der Absätze, da der Zusammenhang dadurch deutlicher wird

**Zu § 11 Abs. 9:**

Ergänzung, dass der Abzug von Entsorgungsgefäßen für Leichtverpackungsmaterialien (gelbe Tonne) aufgrund von Fehlbefüllungen im Ermessen der Dualen Systembetreiber und nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Oelde liegt, dient der Klarstellung

**Zu § 15:**

Ergänzung des Ausschlusses der Mehrfachentleerung, Gebühren gemäß der städtischen Gebührensatzung beziehen sich auf eine einmalige Leerung der Abfallgefäße, Mehrfachentleerung gebührentechnisch nicht sinnvoll umsetzbar und die Entsorgungsfahrzeuge können hierfür auch keine Kapazitäten vorhalten

**Zu § 16 Abs. 2 S. 1:**

Verweis auf ElektroG

**Zu § 25 Abs. 1 d):**

bisher falscher Verweis

Die Änderungen sind im als Anlage 1 beigefügten Satzungstext in rot dargestellt.

Aufgrund der nur geringfügigen Änderungen wurde auf eine Synopse verzichtet.

**Klimarelevanz**

Grund der Satzungsänderung ist die Ablösung des Landesabfallgesetzes durch das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz. Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen. Ziel ist die Beachtung der Abfallhierarchie, d. h. Vermeidung von Abfällen vor Wiederverwendung und Entsorgung, sodass die natürlichen Ressourcen geschützt werden.

**Anlage**

Anlage 1 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde